

0.9.4

Vorschießen, Nachstart

0.9.4.1

Wird ein Schütze oder Mitarbeiter am Tag der Landesmeisterschaft vom DSB benötigt, so ist ihm Gelegenheit zu geben, unter Aufsicht des Landesverbandes vorzuschießen.

- Für die Kreis-, Gau- und Bezirksmeisterschaften gilt in Bezug auf den Landesverband dieselbe Regelung.
- Das Vorschießen ist vom Schützen oder seinem Verein zu beantragen.
- Ist ein Vorschießen nicht möglich, so gilt das bei der übergeordneten Veranstaltung erzielte Ergebnis als Vorschießen.
- Der Veranstalter bestimmt in der Ausschreibung, ob das Ergebnis des Vorschießens in die Rangliste aufgenommen wird.
- Ist der vorschießende Schütze Mannschaftsschütze, so kann er nicht mehr ausgewechselt werden.
- Die Änderung der Mannschaftszusammensetzung hinsichtlich der anderen Mannschaftsschützen nach 0.9.5 ist hierdurch nicht berührt.

0.9.4.1.1

Mitarbeiter von Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gaumeisterschaften dürfen gemäß den einschlägigen Regeln **0.9.4.1** diejenigen Meisterschaften, bei denen sie offiziell eingesetzt sind, vorschießen.

0.9.4.1.2

Ein Vorschießen für Schützen ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

0.9.4.1.2.1

- Ärztliche Termine, die beim Meldeschluß zur Landesmeisterschaft angeordnet sind.
- Religiöse oder gleichgestellte Veranstaltungen für die betroffene Person und Angehörige 1. Grades, die beim Meldeschluß zur Landesmeisterschaft bekannt sind.
- Berufliche Unabkömmlichkeit, die beim Meldeschluß zur Landesmeisterschaft bekannt ist.

0.9.4.1.2.2

Verfahren des Vorschießens für Schützen

- Das Vorschießen muß im Vorfeld mit Meldeschluß zur jeweiligen LM beantragt werden.
- Das Vorschießen findet an einem vom Landesverband festgesetzten Termin und Ort statt.
- Die Auflistung der Schützen, die vorgeschossen haben, muß mit den Ergebnissen und Wettkampforten beim jeweiligen Meldeschluß für den DSB einsehbar sein.
- Alle Nachweise bezüglich des Vorschießens müssen am jeweiligen Wettkampfort der Deutschen Meisterschaft schriftlich vorliegen.

0.9.4.2

Nachstart

Tritt ein Schütze nach Aufruf nicht zum Schießen an, so hat er keinen Anspruch auf Nachstart.